

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Montag, 14. September 2020

Nummer 23

Inhalt	Seite
I. 8. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl	258
II. Bekanntmachung der Nachbesetzung zweier Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Marl	259
III. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern	259

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

8. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. April 2020 (GV. NRW. S. 222) mache ich bekannt:

Am Donnerstag, 17. September 2020, 15.00 Uhr findet im Sitzungssaal I des Rathauses die 8. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl für die Kommunalwahl und die Wahl des Integrationsrates 2020 mit folgender korrigierter Tagesordnung statt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes, soweit sie noch an keiner Sitzung teilgenommen haben

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Genehmigung der Protokolle der letzten beiden Sitzungen
3. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Marl
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Marl
5. Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Marl
6. Feststellung des Ergebnisses der Anzahl der gültigen Stimmen für die Listenwahlvorschläge der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
7. Anfragen und Mitteilungen

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) öffentlich.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Marl, 07. September 2020

gez.
Der Wahlleiter
Bach
Dezernent I

II.**Bekanntmachung der Nachbesetzung zweier Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Marl**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 10. September 2020 folgenden Beschluss gem. § 1 Ziffer 1 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW.1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV.NRW.S.312d) in Kraft getreten am 07. Mai 2020 gefasst:

Aus dem Wahlausschuss scheiden aus:

Frau Angelika Dornebeck

Herr Thomas Terhorst als Stellvertreter

Als neue Mitglieder werden bestellt:

Herr Thomas Terhorst

Herr Karl-Heinz Dargel als Stellvertreter

Die Namen des Beisitzers des Wahlausschusses sowie des Stellvertreters mache ich gem. § 6 Abs. 1 KWahlO öffentlich bekannt.

Marl, 11.09.2020

gez.

Der Wahlleiter

Bach

Dezernent I

III.**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Marl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 10.09.2020 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Einkaufszentrum Marler Stern dürfen an den Sonntagen

20. September 2020

11. Oktober 2020

08. November 2020

20. Dezember 2020

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.09.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 11.09.2020

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister